

Satzung

Wohngemeinschaft Connewitz e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wohngemeinschaft Connewitz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des inklusiven, ambulant betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderung. Dabei soll den Bewohner_innen ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmtheit und Inklusion, vor allem im Wohnviertel, ermöglicht werden. Weiterer Zweck ist die Förderung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
2. die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Zur Verwirklichung dieses Ziels hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Moderation der Prozesse bis zum Zustandekommens eines Wohnprojektes sowie Vermittlung der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren (insbesondere Grundstückskäufer, Bauträger/Vermieter, Sozialhilfeträger, Bewohner_innen und deren Eltern bzw. gesetzliche Betreuer)
- Beschaffung von zweckgebundenen finanziellen Mitteln für die Schaffung von Wohnraum für Bewohner_innen im Ambulant Betreuten Wohnen, insoweit diese nicht durch die zuständigen Sozialhilfeträger refinanziert werden
- Beschaffung von finanziellen Mitteln und deren Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Behindertenhilfe
- Übernahme von Mietpatenschaften mit dem Zweck, im Bedarfsfall den Bewohner_innen das Ambulant Betreute Wohnen in der Wohngemeinschaft Connewitz zu ermöglichen
- Finanzierung und Beschaffung von Geräten, Gegenständen und Hilfsmitteln für die Nutzung im Wohnobjekt des inklusiven Ambulant Betreuten Wohnens, insoweit diese nicht durch die zuständigen Sozialhilfeträger refinanziert werden

- enge Zusammenarbeit mit dem oder den Pflegediensten, die die Pflege und Betreuung der Bewohner_innen erbringen, im Sinne der Förderung eines auf ein Höchstmaß an Selbstständigkeit zielenden und erfüllten Wohn- und Lebensalltags der Bewohner_innen
- Förderung eines harmonischen und solidarischen Zusammenlebens der zukünftigen Bewohner_innen durch die Anregung und Begleitung der Kommunikation und Abstimmung sowohl zwischen den Bewohner_innen als auch zwischen den jeweiligen Eltern bzw. gesetzlichen Betreuer_innen
- Förderung von gemeinsamen und inklusive Aktivitäten im Freizeitbereich der Bewohner_innen
- Initiierung und Organisation eines gut-nachbarschaftlichen Zusammenlebens und der Begegnung im Wohnviertel
- Förderung des Gedankens der Inklusion und insbesondere des inklusiven Wohnens durch Öffentlichkeitsarbeit zum Wohnprojekt und Lobby-Arbeit für inklusives Wohnen in der Stadt Leipzig
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und ihren Familien

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person sowie eine Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Wohngemeinschaft Connewitz in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen. Zum Ehrenmitglied können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt

oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Wohngemeinschaft Connewitz aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und in gleicher Weise zu repräsentieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Pflicht zum Mitgliedsbeitrag entfällt für Mitglieder, die Sozialhilfeleistungen beziehen, zum Beispiel die Bewohner_innen der Wohngemeinschaft Connewitz.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und weitere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder..

2. Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu 4 weitere Personen an. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von

zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

7. Jedes Vereinsmitglied hat eine beschließende Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Angehörigen Leipzig und Leipziger Land e. V. oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Bereich des Ambulant Betreuten Wohnens, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 6. Dezember 2016 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14.07.2015.

Leipzig, den 6. Dezember 2016